

IHRE NACHRICHT/ZEICHEN

SACHBEARBEITER

RECHNUNGSNUMMER

DATUM
10.05.2023

***Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus
Melsbach'sches Anwesens in Bad Sobernheim, Auf dem Kolben 7***

Erläuterung zum aktuellen Bauantrag vom 20.04.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Greiner, hallo Michael,

wunschgemäß erläutere ich den Sachverhalt, warum ich im Namen der Bauherrschaft einen zweiten Bauantrag eingereicht habe, der sich mit dem 'Haus Melsbach', Auf dem Kolben 7, Bad Sobernheim auseinandersetzt.

Gegen die Baugenehmigung (vom 07.02.2023) des ersten Bauantrag, der eine Nutzung des Gebäudes als sog. 'kleiner Beherbergungsbetrieb' vorsieht, hat zwischenzeitlich die Nachbarschaft Widerspruch eingereicht und versucht gerichtlich einen Baustopp zu erwirken.

Nach Meinung der Nachbarn ist der sog. 'Kleine Beherbergungstrieb' innerhalb eines reinen Wohngebietes sozial unverträglich.

Alternativ haben wir daher am 20.04.2023 einen zweiten Bauantrag eingereicht, der eine reine Wohnnutzung des Gebäudes als Mehrfamilienhaus vorsieht. Diese Vorgehensweise ist mit dem Bauamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach abgestimmt und eine Genehmigung ist in Aussicht gestellt worden.

Die Genehmigung dieses zweiten Bauantrages wird uns das Weiterbauen ermöglichen, sollte dem Antrag auf Baustopp im Rechtsstreit stattgegeben werden, bis die Nutzung in einer Verhandlung geklärt wird.

Der erste und der zweite Bauantrag unterscheiden sich lediglich in der Nutzung (nur diese ist strittig), nicht aber in der Gestaltung. Der dem zweiten Bauantrag beigefügte Befreiungsantrag bezieht sich daher auch lediglich auf die Dachform und die Geschossigkeit.

Da der Stadtrat diesem Befreiungsantrag schon im ersten Bauantrag zugestimmt hat, spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, diesem auch im zweiten Bauantrag zuzustimmen.

Da der Bauantrag genehmigungsfähig ist, sollte die Stadt entsprechend das Einvernehmen erteilen.